



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 149/2023/2024 3. LIGA

16.04.24 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 16.04.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein Rot-Weiss Essen wird wegen eines Falles eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. §§ 9 Nr. 1., 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 6.300,- Euro belegt.
2. Dem Verein Rot-Weiss Essen wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 2.100,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein Rot-Weiss Essen hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Rot-Weiss Essen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

1. Rot-Weiss Essen e.V.
2. Rechtsanwalt Dr. Thomas Hermes

12.04.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem SC Preußen Münster und Rot-Weiss Essen am 28.01.2024 in Münster

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein Rot-Weiss Essen wird wegen eines Falles eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. §§ 9 Nr. 1., 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 6.300,- Euro belegt.
2. Dem Verein Rot-Weiss Essen wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 2.100,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein Rot-Weiss Essen hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Rot-Weiss Essen.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, Medienberichte sowie die schriftlichen Stellungnahmen des SC Preußen Münster und des anwaltlich vertretenen Vereins Rot-Weiss Essen.

Ergänzende Begründung:

Zu Spielbeginn präsentierten Essener Anhänger ein Banner, auf dem die Karikatur einer Kriegerfigur mit einem erigierten Penis sowie der Schriftzug „Ist Luisa hier?“ zu sehen waren. Mit der Karikatur wurde auf eine Münsteraner Fangruppe, mit der Frage auf die Initiative einer Münsteraner Beratungsstelle Bezug genommen (Fall 1).

In der 55. Spielminute wurde aus dem Essener Zuschauerbereich ein gefüllter Becher in die Richtung des sich an der Eckfahne befindlichen Schiedsrichterassistenten geworfen (Fall 2).



Während des Spiels beschädigten Essener Anhänger die Toilettenanlage im Gästebereich. Es wurden zwei Handtuchhalter und eine Toilettenpapierhalterung von der Wand gerissen, das Abflussrohr eines Waschbeckens aus der Wand getreten sowie Fliesen mit roter Farbe besprüht (Fall 3).

Banner wie in dem o.g. Fall 1 stellen zumindest ein unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9 Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung dar. Entsprechende Verhaltensweisen sind obszön anstößig und provokativ beleidigend im Sinne von § 9 Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung und somit in besonderem Maße verwerflich. Aus diesen Gründen liegt zugleich ein Regelfall des besonderen verbandspolitischen Interesses an der Verfolgung der Taten im Sinne von § 13 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung vor. Der DFB-Kontrollausschuss nimmt insofern **im summarischen Verfahren** noch kein menschenverachtendes Verhalten im Sinne von § 9 Nrn. 2. und 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung an.

Das Werfen von Gegenständen (Fall 2) stellt eine Gefahr für die im Stadionbereich bzw. im Innenraum befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Verhaltensweisen im o.g. Fall 3 stellen Sachbeschädigungen und damit strafbewährte Handlungen dar. Derartige Fälle von Vandalismus sind soweit möglich konsequent zu verhindern und – wenn sie auftreten – zu sanktionieren. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Die o.g. Fälle 1 und 3 stellen keine für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fälle im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Im Fall 1 berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss zugunsten des Vereins Rot-Weiss Essen, dass dieser den Vorfall einräumt und sich von diesem distanziert hat. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass von dem Banner eine erheblich provozierende Wirkung ausging. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss im summarischen Verfahren im Fall 1 eine Geldstrafe in Höhe von 4.000,- Euro. Im Fall 3 beantragt der DFB-Kontrollausschuss unter Berücksichtigung des Umfangs der Beschädigungen im summarischen Verfahren eine Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro.



In dem o.g. Fall 2 orientiert sich der DFB-Kontrollausschuss bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Werfen von Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro vor. Demnach ergibt sich im summarischen Verfahren im Fall 2 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro.

Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 6.300,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 19.04.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –